



## **DIE D.T. GOUVERNEURIN DER PROVINZ LÜTTICH**

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 über die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können

Aufgrund von Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836,

In der Erwägung der außerordentlichen Wetterverhältnisse, insbesondere der starken Hitze und der extremen Trockenheit, die über das gesamte Landesgebiet herrschen,

In der Erwägung der Stellungnahme des Regionalen Krisenzentrum der Wallonie, in der bestätigt wird, dass es ein wetterbedingt hohes Brandrisiko besteht,

In der Erwägung, dass das Anzünden eines Feuers welcher Art auch im Wald laut Forstgesetzbuch strikt untersagt ist,

In der Erwägung, dass es notwendig ist, dem Risiko von Bränden auf natürlichen Flächen (Wiesen, Feldern, Böschungen, Wäldern, Forsten) zuvorzukommen,

In der Erwägung, dass eine Unachtsamkeit die Zerstörung mehrerer Hundert Hektar natürlicher Fläche auslösen kann: Seit Anfang Juli sind die Hilfeleistungszonen der Provinz ungefähr 400 Mal im Einsatz ausgerückt,

Jede Person, die einen Brand feststellt, muss sich unbedingt so schnell wie möglich in Sicherheit bringen und sofort die 112 anrufen. Es wird daran erinnert, dass höchste Vorsicht bei der Entsorgung von Zigarettenstummeln geboten ist,

### **ERLÄSST DIE D.T. GOUVERNEURIN DER PROVINZ LÜTTICH:**

**Artikel 1:** Solange die **außerordentlichen** Wetterverhältnisse fort dauern (hohe Temperaturen und schwache Regenfälle) ist es auf dem Grundgebiet der Provinz Lüttich untersagt:

- Wach- sowie Kochfeuer anzuzünden,
- Feuer außerhalb der Waldgebiete Feuer zu tragen oder anzuzünden, mit Ausnahme von Barbecue innerhalb der Privatwohnung unter Einhaltung der elementaren Sicherheitsmaßnahmen (Verwendung von Barbecueglocken, kein Einsatz von hochentzündbaren Beschleunigern wie White Spirit, Verdünner, Benzin usw. beim Anzünden, jede Vegetation aus der unmittelbaren Umgebung des Feuers entfernen, kein entzündbare Stoffe in der Nähe aufstapeln),

- Ins Waldgebiet Feuer zu tragen oder anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Befreiung,
- Thermische Unkrautvernichter oder gleichgestelltes Gerät einzusetzen,
- Himmellichter anzuzünden und hochgehen zu lassen,

**Artikel 2:** Das Zünden von Feuerwerken ist stark abgeraten. Eine diesbezügliche Genehmigung muss auf einer eingehenden, örtlichen Risikoanalyse beruhen. Die Genehmigung des Bürgermeisters kann nur abgegeben werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, damit das Zünden von Feuerwerken in aller Sicherheit erfolgen kann.

**Artikel 3:** Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Erlass werden mit einer Haftstrafe von 8 bis 14 Tagen sowie mit einer Geldstrafe von 26 bis 200 Euro oder mit einer einzigen dieser Strafen geahndet,

**Artikel 4:** Vorliegender Erlass setzt den Erlass vom 27. Juli 2018 über das Verbot von Wachfeuer sowie Feuer zum Kochen bei Jugendbewegungen,

**Artikel 5:** Der gegenwärtige Erlass wird im *Provinzbulletin* veröffentlicht und tritt sofort bei Anbringung an die üblicherweise für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in Kraft.

**Artikel 6:** Der vorliegende Erlass ist über den gewöhnlichen Postweg an folgende Stellen amtlich zuzustellen:

für weitere Veranlassung

An alle Bürgermeister in der Provinz Lüttich,  
 An alle Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich,  
 An alle Polizeizonen in der Provinz Lüttich,

Zur Information

- a) Dem Herrn föderalen Minister des Innern
- b) Herrn wallonischen Minister für Umwelt, Ökologische Wende, Städtebau, Öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, des tierischen Wohls und der Industriegebiete,
- c) Herrn der Großen Region delegierten wallonischen Minister für Landwirtschaft, Forstwegen, Ländliche Gebiete, Tourismus, Vermögen,
- d) Frau wallonische Ministerin für Lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen.
- e) An die Frau Prokuratorin und den Herrn Prokurator des Königs in Lüttich und Eupen
- f) An die Herren amtskoordinierenden Direktoren in Lüttich und Eupen,
- g) An das Regionalkrisenzentrum der Wallonie,
- h) An das Koordinierungs- und Krisenzentrum der Regierung

Lüttich, den 3. August 2018

Der diensttuende Gouverneur,



Catherine Delcourt,